

ein Veränderung fürgegangen / in welchem Fall die Aufständt / so mehr / als von drey Jahren herrühren / nicht bey dem gegenwärtigen Inhaber / oder seiner Fehnung / sondern bey dem vorigen einzubringen / vnd solle ein jeder Berghold / die Veränderung bey dem Berg-Herrn gewißlichen anmelden / der Berg-Herr aber solches ohne Tax fürmercken zu lassen schuldig seyn.

§. 5.

Es ist niemand zugelassen / solle auch weder vom Zehendt-Berg- noch Grund-Herrn nicht gestattet werden / auß Fleckern / Wisen / oder Waiden / welche nicht wenigist vor zwanzig Jahren Weingarten gewesen / newe Weingarts Größten / vnd Saß zu machen / es sey in der Ebne / Höhe / oder Gebürg / nirgend außgenommen / vnd da sich jemand dessen vnterstehen wurde / soll derselbe von jeglichem Viertel Weingarten umb Zehen Gulden Keinisch / vnnachlässlich gestrafft : vnd nichts destoweniger die gemachte newe Größten von Stundt an / wider außgerott / vnd vertilget werden ; was aber vor zwanzig Jahren ein Weingarten gewesen / vnd hernach in Abbaw / vnd Verödung kommen / mag wohl wiederumben zu einem Weingarten erhebt / vnd gebawet werden.

§. 6.

In übrigen lassen Wir es bey Unsern / vnd Unserer Vorfahrer jüngst außgangenen Zehendt-Bergrecht- vnd Weingarts-Ordnungen / so lang / vnd viel selbige von Uns / oder Unsern Nachkommen / nach Gelegenheit künftiger Zeiten / vnd Jahren / nicht verändert werden / allerdings verbleiben / denen auch von männiglich bey Vermendung deren darinnen auffgesetzten Straffen / gehorsambist nachgelebt werden solle.

Der Achte Titul /

Von Leib- Bedingen.

Es ist zwar im Anderten Buch von Contracten Tit. 14. vnter andern auch von denen Leib- Bedingen / Anregung beschehen / Wir haben aber zu mehrer / vnd vollkommener Nachricht über die daselbst gemelte Satzungen / noch ferrers verordnet / wie hernach folgt :

§. 1.

In diesem Unserm Erz-Herzogthumb Oesterreich vnter der Eüs würdet für ein Leib-Geding verstanden / vnd gehalten / wann jemand sein aigenes ligent-behaust-oder vnbehaustes Guet / vnd Grund / nicht auff ewig / noch allerdings erblich / sondern allein auff gewisse Jahr / vnd Leib / vmb ein Jährliches gewisses Geld / Trand / Wein / oder andern Zins / oder auch auff dritten / halben / oder vierten Theil des Jährlichen Gewächs / verlast / welches dann in der Contrahenten Willfür stehet / wie sie sich in einem / vnd andern destwegen mit einander vergleichen / dabey es auch gelassen werden solle.

§. 2.

Die Leib-Geding können Geistlich- vnd Weltlich-Mann- vnd Weibs- auch Vogtbahr- vnd Unvogtbahren Persohnen verlassen werden.

§. 3.

Wann ein weltliches Guet zweyen Eheleuthen / vnd ihren Erben nach Leib-Gedings-Gerechtigkeit verlassen wird / ist solches allein auff ihre mit einander ehelich erzeugte Leibs-Erben / vnd zwar weiter nicht / als Kinder / vnd Enickel / zu verstehen ; da aber in dem Leib-Gedings-Brieff der Erben nicht gedacht wäre / so kan auch das Leib-Geding auff dieselben / wider des Ligenthumbers Willen / nicht gezogen werden.

§. 4.

Wann ein Leib-Geding auff zwey / drey / oder mehr Leib beschiecht / ob schon dieselben alle zu einer Zeit im Leben / so haben sie doch nicht alle mit einander zugleich / vnd vnterschaidentlich / den Nutzen / vnd Gebrauch / sondern allein einer / nach dem andern / also daß der / so im Leib-Gedings-Brieff erstlich vermeldet / dasselbe Guet sein lebenlang / vnd nach seinem Todt / erst die andern / auch nach einander in gebührender bedingter Ordnung / innenhaben / nutzen / vnd gebrauchen können ; es wäre dann ein anders in dem Leib-Gedings-Brieff außtrucklich bedingt / oder sie wolten einander selbst gutwillig zu gleicher Inhab- vnd Nutznißung kommen lassen ; entgegen da keiner mit Nahmen beneñt / sondern der Leib-Gedings-Brieff / auff des ersten Leib-Gedings-Werber / vnd dessen Erben / oder auch weiters deren Erbens Erben / jedoch auff gewisse Anzahl Leiber / verlassen wurde / in solchem Fall solle / da einer mehr Kinder verlassen / dieselben einer / nach dem andern / dem Alter nach / genüssen / vnd wann diese abgestorben / erst die Enickel gleicher Gestalt in der Ordnung / wie es ihre Eltern genossen / besitzen ; es wäre dann Sach / daß einer von ihren Eltern / ehe die Ordnung an ihne kommen / gestorben / vnd also zum Genuß des Leib-Gedings / noch nicht

nicht gelangt wären / so solle alsdann solcher Enickel des Juris representationis zu genüssen / vnd in die Ordnung der Succession, wie es seinem Vatter gebühret hätte / einzutreten haben / es solle aber / so viel Unsere Land-Leuth betrifft / zu solcher Succession in Leib-Gedingen / so lang einer von des Leib-Geding-Werbers / da er ein Manns-Persohn / Männlichen Leibs-Erben / oder derselben Erbens Erben lebet / keine Weibs-Persohn zugelassen werden.

§. 5.

Es kan die erstbedingte Ordnung hernach durch den Fruchtmisser / zu des Nigenthumers / oder andern mit-Interessirten Leib-Gedingen / Nachtl / vnd Schaden / weder durch letzten Willen / noch in ander weeg / verkehret werden ; als zum Exempel / wann das Leib-Geding auff den Vattern / Sohn / vnd Enickel verliehen / so kan der Vatter selbige den Enickeln vor dem Sohn / nicht überlassen.

§. 6.

Der Leib-Gedinger / solle den schuldigen Zins dem Nigenthümer zu Zeiten / vnd Fristen / wie sie sich mit einander verglichen / erlegen ; Wann aber derentwegen kein Vergleichung vorhanden / soll er den Zins zu Außgang jedes Jahrs / von Dato des geschlossenen Leib-Gedings / bezahlen / vnd ob schon immittels durch Schauer / Wasserguß / oder andere Zuefall / er an dem Bau / oder Früchten Schaden empfienge / wann anderst das Leib-Geding-Guet dardurch nicht ganz / vnd gar hingenommen wird / ist er dennoch den Zins völlig zu erlegen schuldig.

§. 7.

In gleichen soll er auch alle / von dem / ihme verlassenen Grund / vnd Guet herrührende gemeine Anlagen / vnd Bürden / als Steuer / Bergrecht / Zehendt / vnd dergleichen / ohne Entgeld des Nigenthumers / Jährlich richtig machen / wann sie sich nicht eines andern außtrucklich verglichen.

§. 8.

Gleichwie der Leib-Gedinger alles vnversehnen Zuefalls / Gefahr / vnd Schaden / dardurch sein Jährlicher Genuß geringert wird / selbst zu entgelten / also solle er / da entgegen ihm durch Wasserguß / oder in andere billiche Weeg / dem Leib-Geding etwas zustunde / worauf ein Mehr- vnd Besserung Jährlicher Nutzung folgte / so lang er das Leib-Geding innen zu haben befuegt / dessen auch selbst zu gemissen haben.

§. 9.

Der Nigenthümer mag in wehrendem Leib-Geding / auch ohne Erinderung / vnd Vorwissen des Leib-Gedingers / es wäre dann derselbe ein Blutsfreund / (deme die Anfaillung gemeinen Einstand-

Rechts nach / beschehen müste) sein / bey dem Leib-Geding habendes Eigenthumb einem andern wohl verkauffen / verwechslen / verschencken / verheyrathen / verpfänden / verschaffen / vnd in all andere rechtliche Weeg (jedoch denen Leib-Gedingern an ihrem Leib-Gedings-Recht vnnachtheilig) veräußern.

§. 10.

Was aber das Leib-Geding betrifft / kan selbiges dem Leibgedinger / ohne sein Wissen / vnd Willen / oder sonsten gnugsambe Verwürcung vor dessen Endschafft / weder durch Contract, noch letzten Willen / entzogen / noch auch von dem Eigenthumber / ob er schon seines verlassenen Leib-Gedings / nach beschlossenem Verlaß / über kurz / oder lang selbst bedürfftig wäre / wieder zuruck genommen werden.

§. 11.

Hingegen kan der Leib-Gedinger / solch seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / ohne Vorwissen / vnd Bewilligung des Eigenthumbers / weder verkauffen / verschaffen / verwechslen / verschencken / verheyrathen / noch andern ferrers Leib-Gedingweiß überlassen / noch in ainig andere Weeg veräußern ; widrigen Falls er das Leib-Geding verwürcet haben / vnd dasselbe dem Eigenthumber alsobaldē wider haimgefallen seyn solle ; es wäre dann diejenige Persohn / worauff derley Verwendung von dem Leib-Gedinger geschicht / ein Mitbegriffener des Leib-Gedings / deme er seine Leib-Gedings Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / zu übergeben / wohl befuegt.

§. 12.

Also mag er auch die Jährlichen Frücht / wann er will / verkauffen / vnd ist nicht schuldig / dieselbe / dem Eigenthumber vorhero anzufailen / vnd vor andern erfolgen zu lassen. Gleichfalls ist ihme Leib-Gedinger zugelassen / seine Gerechtigkeit / auch ohne Vorwissen des Eigenthumbers / Pfandt- vnd Satz-Weiß zu verschreiben / oder auch / so lang sein Gerechtigkeit wehret / ein Dienstbarkeit darauff zu machen / vnd zu gedulden ; doch alles künfftig dem Eigenthumber / ohne Nachtl / vnd Schaden. Das Leib-Geding aber / so sich mit des Leib-Gedingers Todtfall endet / kan er durch letzten Willen niemand verschaffen / vnd da es beschehe / ist es für sich selbst vngültig / vnd solle dessen ungeacht / das Leib-Geding entweder dem Eigenthumber / oder weme es sonst / Vermög des Leib-Geding-Brieffs gebühret / zuefallen.

§. 13.

Der Leib-Gedinger soll das / ihme verlassene behaust- oder vnbehauste Guet / in der Güte / wie er es empfangen / vnd da er sich mit dem Eigenthumber destwegen nicht außtrucklich verglichen / selbiges bey

gemainem Landbräuchigen mittlern Gebäw erhalten / vnd / wann er es über vorgehende Wahrnung nicht thäte / vnd das Guet in Abbaw Kommen ließe / so ist er Eigenthumber / selbiges auff vorgangene Erkantnuß / einzuziehen befuegt ; jedoch stehet einem / oder andern Theil bevor / das Leibgedingte Guet zur Zeit der An- vnd Abtretung ordentlich besichtigen / auch schätzen zulassen / vnd wann sich befindet / daß es auß Unfleiß / vnd Unachtsambkeit des Inhabers schlechter worden / ist der Leib-Gedings Genüsser / dem Eigenthumber solchen Schaden abzutragen schuldig.

§. 14.

Wann der Leib-Gedinger den schuldigen Zins zur bedingten Zeit nicht entrichtet / so mag der Eigenthumber dasjenige vornehmen / was denen Grund-Herrn im Andern Buch von Contracten Tit. 14. §. 12. Item Tit. 3. von der Grund-Obriegkeit §. 21. & seq. zugelassen.

§. 15.

Wann der letztere Leib / worauff das Leib-Geding gestanden / mit todt abgeheth / solle es / im fall bey Aufrichtung des Leib-Gedings / desswegen außdrucklichen nichts bedingt worden / desselben Jahrs Fehsnung halber / also gehalten werden / daß nemlichen von Weingärten / Fleckern / vnd dergleichen / so ohne Menschen Hand / vnd Baw / keine Frucht tragen / des abgelebten Erben die Fehsnung haben sollen / wann sich der Todtfall nach ersten Weingartschnitt / oder der Feld ansaat begeben ; wäre aber der Todtfall vorhero beschehen / so solle dem Eigenthumber desselben Jahrs die Fehsnung bleiben. Von andern Gründen / die ohne sondern Baw / vnd Zuthun / ihren Nutzen ertragen / als Wisen / Waid / Obstgärten / vnd dergleichen / wann sich vor Georgi der Fall begibt / solle die Nutzung dem Eigenthumber ; wann sich aber hernach der Fall zutrüge / des Verstorbenen letzten Leib-Gedings Erben verbleiben.

§. 16.

Wann dem Eigenthumber die Leib-Gedings Güter / auß Verwürckung des Leib-Gedings / mit Recht zuerkennt worden / so hat es auch bey deme / was die Erkantnuß wegen der Fehsnung gibt / sein Verbleiben.

§. 17.

Wann ein Leib-Geding durch Todtfall dem Eigenthumber haimfallet / vnd er dasselbe weiter verlassen wolte / so ist er des verstorbenen Leib-Gedingers Erben / vor andern zu verlassen / nicht schuldig / sondern mag es seinem Gefallen nach weiter verlassen / oder selbst behalten / vnd sonst / wie ihme beliebt / als mit andern seinen frey aigenen Gütern / damit handeln.

§. 18.

Die in Zeit des Leib-Gedingers Innhabung / von ihm beschehene Besserung der Leib-Gedings Güter betreffend / wann derenthalben im Leib-Gedings Verlaß ichtes außdrucklich bedingt worden / solle es demselben gemäß / damit gehalten werden / widrigen Falls aber ist der Aigenthumber / wann ihm das Leib-Geding wieder haimfallet / von Weingärten / Fleckern / Wismathen / vnd dergleichen Grundten / die beschehene gemaine Besserung zu erstatten / nicht schuldig ; wann aber der Leib-Gedinger darnebens ein öden vmbgerissen / dardurch die Flecker / oder Weingärten / mit neuen Größten erweitert / oder sonst dergleichen Vermehr- vnd Besserung fürgenommen / solle der Aigenthumber sich destwegen mit ihm / oder seinen Erben / nach billichen Dingen / vergleichen / oder / welches zu seiner Wahl gestellt / ihnen dieselbe hinzuegebrachte Vermehrung / frey bevor lassen / welcher aber ein behaust- öd / oder bauwfälliges Guet Leib-Geding Weiß annimbt / vnd dasselb wider erhebt / vnd verbessert / so ist der Aigenthumber / wann es gleich ohne sein Vorwissen beschehen / nach Ausgange des Leib-Gedings / die darein verwendte nothwendig- vnd nützliche Bau- Unkosten / nach billichen Dingen zu erstatten schuldig / es wäre dann zwischen ihm / vnd dem Leib-Gedinger ein anders abgeredet worden.

§. 19.

Wann ein Leib-Gedinger kein aigenthumblich Guet hat / so mögen zwar seine Glaubiger ihre Bezahlung bey dem Leib-Geding suechen / auch die gerichtliche Execution, jedoch nur allein auff die Nuzniessung seines Leib-Gedings / führen.

Der Neundte Titul /

Von Bejaidern / wie auch Gal- tung einhaimbisch- vnd wilden Thieren.

Dennach Wir über das jenige / was Unse-
re Vorfahrer wegen der Bejaidern / vnd
Jägeren / durch vnterschiedliche Gene-
ralien / vnd Ordnungen / von Zeit / zu
Zeiten publiciren lassen / anjese ein
ganz neue Jäger-Ordnung auffgerichtet : Als wollen
Wir